Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen

Beigesteuert von Anwalt fÃ¼r Verkehrsrecht
Montag, 14. März 2016

Versicherungstrick Verbringungskosten

In der Praxis werden
Versicherungstrick Verbringungskosten

In der Praxis werden UPE-AufschlÃ¤ge und Verbringungskosten bei der fiktiven Abrechnung nahezu mechanisch durch die Versicherungen gekÃ¼rzt.

Das Oberlandesgericht (OLG) DÃ¼sseldorf hat nun deutlich gemacht, dass diese Kosten jedenfalls dann erstattungsfÃ¤hig sind, wenn diese typischerweise in einer Vertragswerkstatt der Region anfallen wÃ¼rden. Dies hat das OLG DÃ¼sseldorf fÃ¼r den Raum DÃ¼sseldorf ganz eindeutig bejaht. Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die Wahlfreiheit des GeschÃ¤digten zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung zu begrÃ¼ÃŸen, da eine wirkliche Wahl nur dann besteht, wenn beide Abrechnungsalternativen auch zum gleichen Ergebnis fÃ¼hren.

Das OLG DÃ¼sseldorf hat die Anschlussberufung der beklagten Haftpflichtversicherung zurÃ¼ckgewiesen, die sich dagegen gewÃ¤hrt hatte, die UPE-AufschlÃ¤ge und Verbringungskosten, die Eingang in die Schadenskalkulation des von dem GeschÃ¤digten beauftragten Gutachtens gefunden haben, zu erstatten (Urteil vom 6.3.2012, AZ: I-1 U 108/11).

Das OLG DÃ¼sseldorf stellt klar, dass ?nach vorherrschender Auffassung (?) die entsprechenden Kosten, soweit sie in einem Gutachten eines anerkannten SachverstÃ¤ndigen BerÃ¼cksichtigung gefunden haben, ersatzfÃ¤hig (sind), wenn sie nach den Ã¶rtlichen Gepflogenheiten auch bei einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt angefallen wÃ¤ren.?

Hierzu fÃ¼hrt es aus:

?Der gemÃ¤ÃŸ Â§ 249 Abs. 2 BGB ersatzfÃ¤hige Schaden umfasst die Aufwendungen, die ein verstÃ¤ndiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des GeschÃ¤digten fÃ¼r zweckmÃ¤ÃŸig und notwendig halten darf (BGH, NJW 1989, 3009). FÃ¼r das, was zur Schadensbeseitigung nach der letztgenannten Vorschrift erforderlich ist, ist ein objektivierender, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten typisierender MaÃŸstab anzulegen. Die Festlegung des fÃ¼r die Reparatur erforderlichen Geldbetrages kann dabei im Wege einer fiktiven Abrechnung sachgerecht auf der Grundlage des Gutachtens eines anerkannten Kfz -SachverstÃ¤ndigen erfolgen (Senat, DAR 2008, 523). Hierbei muss der SachverstÃ¤ndige eine Prognose darÃ¼ber erstellen, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Zu dem Ersatzanspruch gemÃ¤ÃŸ Â§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehÃ¶ren dabei auch die Kosten der Verbringung des geschÃ¤digten Gegenstandes zum Ort der Reparatur, wenn und soweit diese erforderlich sind (LG Hildesheim, NZV 2007, 575 m.w.N.). Nichts anderes gilt dabei hinsichtlich der branchenÃ¼blich erhobene ErsatzteilaufschlÃ¤ge (sog. UPE-AufschlÃ¤ge), die aufgrund der Lagerhaltung von Originalersatzteilen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers aufgeschlagen werden und den Aufwand abgelten sollen, der mit der stÃ¤ndigen Vorhaltung dieser Teile zum Zwecke der VerkÃ¼rzung der Reparaturdauer verbunden ist. Soweit daher entsprechende Kosten in die Kalkulation aufgenommen und in dem Gutachten ausgewiesen werden, handelt es sich lediglich um unselbststÃ¤ndige Rechnungspositionen im Rahmen der Reparaturkostenermittlung, deren Beurteilung durch den SachverstÃ¤ndigen nicht anders zu behandeln ist als seine hinsichtlich der Arbeitszeit oder des benÃ¶tigten Materials erfolgte EinschÃ¤tzung (vgl. LG Aachen, NZV 2005, 649; LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, Az.: 5 S 168/07; Fischer, 2003, 262, 265). Bei einer Abrechnung auf Gutachtensbasis ist daher dann von einer ErsatzfÃ¤higkeit der entsprechenden Position auszugehen, wenn ein Ã¶ffentlich bestellter vereidigter (anerkannter) Kfz- SachverstÃ¤ndiger unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¶rtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen FachwerkstÃ¤tten typischerweise UPE-AufschlÃ¤ge und Verbringungskosten erhoben werden (vgl. Senat, DAR 2008, 523; KG Berlin, Urteil vom 10.09.2007, Az.: 22 U 224/06).?
Lassen Sie sich vom Anwalt fÃ¼r Verkehrsrecht beraten und vertreten.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...